

**Satzung für das Institut für Feuerwehr- und Rettungstechnologie der
Feuerwehr der Stadt Dortmund
vom 26.04.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 16.02. 2006 folgende Satzung für das Institut für Feuerwehr- und Rettungstechnologie (IFR) beschlossen:

Präambel

Das IFR als Organisationseinheit eigener Art wird als Institut geführt. Mit dieser Form der Kooperation im Bereich Forschung zu Themen des Brandschutzes, der Brandbekämpfung und sonstiger Gefahrenabwehr, sollen die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der öffentlichen Forschung der Feuerwehr der Stadt Dortmund verbessert werden.

§ 1

Ziele, Zweck und Träger der Einrichtung

- (1) Das Institut für Feuerwehr- und Rettungstechnologie der Feuerwehr der Stadt Dortmund (IFR) verfolgt das Ziel, den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, die Strategien, Taktik, Organisation und Management sowie die Technologien der Feuerwehren, des Rettungswesens sowie des Katastrophenschutzes zur Abwehr nicht polizeilicher Gefahren, die Bekämpfung von Schadenereignissen und Abwehr von Katastrophen wissenschaftlich zu untersuchen und zu fördern.
- (2) Zweck des Institutes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den oben genannten Gebieten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - Die Durchführung öffentlich geförderter Forschungsarbeiten
 - Die fachbezogene Mitwirkung und Koordination bei interdisziplinären Projekten unter Beteiligung anderer Forschungseinrichtungen
 - Die nationale und internationale Informationssammlung und -bereitstellung auf den relevanten Arbeitsgebieten
 - Die Auftragsforschung für Industrie und öffentliche Auftraggeber/innen

§ 2

Organisation der Einrichtung

- (1) Das IFR wird als Organisationseinheit eigener Art (Ziffer 2.2.5 der AGA) im Geschäftsbereich der Feuerwehr Dortmund (StA 37) geführt.
- (2) Institutsleiter/in ist der/die Leiter/in der Feuerwehr Dortmund. Die Institutsleitung besteht darüber hinaus aus mindestens einer/einem hinreichend wissenschaftlich qualifizierten Feuerwehrangehörigen mit umfangreicher Praxiserfahrung und mindestens einem/einer hinreichend wissenschaftlich qualifizierten Notfallmediziner/in mit umfangreicher Praxiserfahrung sowie dem/der Leiter/in der Abteilung für Personal, Organisation und Finanzen der Feuerwehr und seinem/ihrer Vertreter/in.
- (3) Die Durchführung der fachlichen Aufgaben für das Institut ist zudem durch eine Geschäftsanweisung geregelt. Zur Erfüllung der Aufgaben werden Mitarbeiter/innen der Feuerwehr Dortmund, zur Feuerwehr Dortmund abgeordnete Ausbildungsbeamte und -beamtinnen und Praktikanten/Praktikantinnen, Mitarbeiter/innen von anderen Forschungseinrichtungen, Studenten und Studentinnen oder für spezielle Projektaufgaben eingestelltes Personal verwendet. Die Abrechnung von Leistungen gegenüber Dritten erfolgt bei Nutzung städtischer Ressourcen auf der Basis der für die Leistung entstandenen, nach den Grundsätzen des städtischen Rechnungswesens festgestellten Kosten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das IFR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des IFR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten dem IFR gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Dortmund nicht für andere Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Stadt Dortmund erhält bei Auflösung des IFR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des IFR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Beirat

- (1) Das Institut wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch einen Beirat begleitet. Der Beirat hat die Aufgabe, zu allen wichtigen wissenschaftlichen, insbesondere zu den laufenden Forschungsprojekten zu beraten. Der Beirat setzt sich aus ständigen und erweiterten Mitgliedern zusammen.

Dem ständigen Beirat gehören an:

1. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Dortmund oder eine von ihm ihr/ihm bestimmte Vertretung
 2. ein örtlicher Vertreter / eine örtliche Vertreterin des Bundestages/Landtages
 3. ein vom Rat der Stadt Dortmund benanntes Mitglied
 4. ein/e von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes – vfdb – benannter Vertreter / benannte Vertreterin
 5. ein/e vom Deutschen Städtetag benannter Vertreter / benannte Vertreterin
 6. ein/e von der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Bund“ -AGBF – benannter Vertreter / benannte Vertreterin zur Wahrnehmung der Interessen der hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehren
 7. ein/e vom Deutschen Feuerwehrverband – DFV – benannter Vertreter / benannte Vertreterin zur Wahrnehmung der Interessen der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren
 8. ein/e von der Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Leiter Rettungsdienst NRW - AG ÄLRD - benannter Vertreter / benannte Vertreterin
 9. ein/e vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK – benannter Vertreter / benannte Vertreterin
 10. ein/e vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – benannter Vertreter / benannte Vertreterin
- (2) Die Institutsleitung kann bei Bedarf weitere Beiratsmitglieder ohne Stimmrecht dauerhaft oder projektbezogen und im Einzelfall als Sachverständige benennen. Dies sind zum Beispiel:
1. Vertreter/innen von Fahrzeug-, Geräte- und Systemherstellern
 2. Vertreter/innen von Forschungseinrichtungen und Hochschulen
 3. Vertreter/innen des Trägers des Rettungsdienstes
 4. Vertreter/innen von Hilfsorganisationen

5. Vertreter/innen von Gewerkschaften, Kirchen, Berufsverbänden und Berufsständen
6. Vertreter/innen von Aufsichtsbehörden und Ministerien

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung für das IFR der Stadt Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Institut für Feuerwehr- und Rettungstechnologie der Feuerwehr der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.04.2006

D r . Langemeyer
Oberbürgermeister